



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-1 [REDACTED]  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Passierscheine für Mitarbeitende des AA**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 26.07.2022, Eingangsbestätigung vom  
28.07.2022  
ANLAGE -3-  
GZ 505-511.E IFG 284-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 23. September 2022

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übermittlung folgender Informationen:

- „- die Anzahl der für Ihre Mitarbeitenden ausgestellten Passierscheine
- die Kriterien, nach denen ausgewählt wurde, welche Mitarbeitenden einen Passierschein erhalten
- Blanko-Muster der bei Ihnen ausgegebenen Passierscheine
- gesetzliche Grundlage oder Anordnung Ihrer Hausleitung zur Ausstellung von Passierscheinen“

Hierzu ergeht folgender

**Bescheid:**

Soweit Sie Auskunft zur „Anzahl der für Ihre Mitarbeitenden ausgestellten Passierscheine“ begehren, liegen zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG im Auswärtigen Amt vor. Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht insoweit nicht.

Im Übrigen wird Ihrem Antrag stattgegeben.

Als Anlage überreiche ich Ihnen Muster der von Ihrer Anfrage erfassten Bescheinigungen sowie Abdruck der Hausticker-Meldung im Intranet des Auswärtigen Amtes vom 26.04.2021.

Ergänzend hierzu teile ich Ihnen mit:

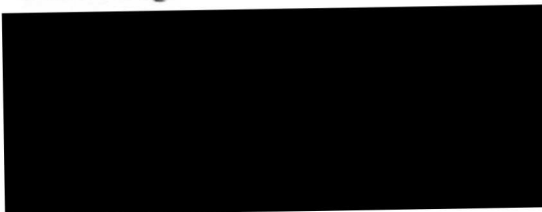
Auf die Möglichkeit, die Bescheinigungen auf Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erteilen zu können, wurde im Auswärtigen Amt in geeigneter Weise hingewiesen (z. B. durch die beigefügte Hausticker-Meldung).

Im Bedarfsfall wären für entsprechende Bescheinigungen für strukturelevantes Personal zunächst durch die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Arbeitseinheiten die zwingende Notwendigkeit im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften geprüft und gegebenenfalls schriftlich bescheinigt worden (z.B. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krisenreaktionszentrum).

Eine zentrale statistische Erfassung der tatsächlich ausgestellten Bescheinigungen war nicht vorgesehen. Eine entsprechende Meldepflicht war daher mit einer solchen Bescheinigung nicht verknüpft.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.



Gz.: Vw 110 SP

**Bescheinigung für zwingende dienstliche Tätigkeiten im Rahmen der COVID-19 Pandemie**

Für die nachfolgend genannte Person wird bescheinigt, dass deren Tätigkeit für

- die Gewährleistung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- die Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
- ggf. weiterer Punkt gem. landesrechtlicher Vorschrift
- ggf. weiterer Punkt gem. landesrechtlicher Vorschrift
- ggf. weiterer Punkt gem. landesrechtlicher Vorschrift

zwingend notwendig ist (bitte ankreuzen).

1. Name, Vorname

2. Geburtsdatum

3. Straße, Hausnummer

4. PLZ, Wohnort

5. Telefonnummer, E-Mail

Diese zwingende Notwendigkeit wurde im Sinne der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften durch den Dienstherrn geprüft und wird hiermit schriftlich bescheinigt. Die jeweiligen hausinternen Regelungen bleiben davon unberührt. Die Person wurde vom Dienstherrn entsprechend unterwiesen.

Diese Bescheinigung gilt für 14 Tage ab Datum der Ausstellung.

Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift und Dienstsiegel:



Berlin, 20.03.2020

Bescheinigung im Falle einer Zugangsbeschränkung zum Auswärtigen Amt bzw.  
Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Nach den Notfall- und Krisenplänen des Auswärtigen Amts gehört Herr/Frau

\_\_\_\_\_

zum strukturelevanten Personal. Dies umfasst betriebsnotwendiges Personal, das zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion im Auswärtigen Amt in einer Krisenlage erforderlich ist. Es ist daher dienstlich notwendig, dass dieses Personal bei Bedarf jederzeit im Auswärtigen Amt anwesend sein kann.

Das Auswärtige Amt ist im Rahmen des Sektors Staat und Verwaltung Bestandteil der sog. kritischen Infrastrukturen. Dies sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

In Berlin hat das Auswärtige Amt folgende Dienststellen:

Werderscher Markt 1 und 15, 10117 Berlin

Leipziger Straße 51, 10117 Berlin

Jägerstraße 25 und 26, 10117 Berlin

Avenue Jean Mermoz 44a, 13405 Berlin

Schwarzer Weg 45, 13505 Berlin

Alle Behörden werden gebeten, der Inhaberin/dem Inhaber dieser Bescheinigung den Zugang zum Auswärtigen Amt und notwendigen Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren.

Unterschrift

DS

## Hausticker

### **Ausgangssperre - Muster für Tätigkeitsbescheinigung**

Mit der jüngsten Änderung des Infektionsschutzgesetzes trat am 24.04. eine allgemeine Ausgangssperre von 22 - 5 Uhr in Kraft. Die Ausgangssperre gilt nicht für den Arbeitsweg. Um Beschäftigten des AA und Fremdfirmenbeschäftigten im Auftrag des AA, die während der Ausgangssperre Arbeitswege zurücklegen müssen, die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeit für das AA nachzuweisen, werden die betroffenen Arbeitseinheiten gebeten, Bescheinigungen nach dem beigefügten Muster auf Wunsch auszustellen.

Ihr Referat 115

erschienen 26.04.2021